

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00f1cb39-d65e-367d-b27f-ef89cd793ee7>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1678 BGB - Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach [§ 1626a Absatz 3](#) oder [§ 1671](#) allein zustand.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß [§ 1626a Absatz 3](#) oder [§ 1671](#) allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

